HÖLLEWESEN 2001 EHRENKIRCHEN E.V. Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- 1) Der Verein wurde am 11.11.2001 gegründet und führt den Namen Höllewesen 2001 Ehrenkirchen e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in D-79238 Ehrenkirchen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Staufen im Breisgau unter VR 479 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums, insbesondere der alemannischen Fastnacht und wird durch die aktive Mitgestaltung fremder sowie der Veranstaltung eigener Fastnachtsveranstaltungen verwirklicht.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 5) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6) Mitgliedern kann eine angemessene Aufwandsentschädigung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze nach § 3 Nr. 26a EStG durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ehrenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung ihrer Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Minderjährigen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- 2) Mitglied kann jede Person werden. Aktive Mitglieder anderer Fastnachtsvereine und -gruppen nur als passive Mitglieder.
- 3) Ehrenmitglied kann jeder werden, der sich um die Förderung des Vereins besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Vorstandschaft und durch die Aushändigung einer Urkunde. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines aktiven und passiven Mitglieds und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beitritt in die Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich in Form der vom Verein bereitgestellten Formulare beim Vorstand zu beantragen.
- 2) Anträge auf eine aktive Mitgliedschaft müssen spätestens bis zum 11. September des Jahres beim Vorstand eingehen. Anträge auf eine passive Mitgliedschaft können jederzeit erfolgen.
- 3) Unter dringlichen Umständen kann die Vorstandschaft eine Ablehnung beschließen. Eine ablehnende Entscheidung wird dem Antragsteller ohne Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Ist dies nicht der Fall, gilt der Antrag als angenommen.
- 4) Mit Beitritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, allen nebenstehenden Ordnungen sowie den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21-79 BGB.

§ 5 Aktive Mitgliedschaft

- 1) Jedes Mitglied im ersten Jahr der aktiven Mitgliedschaft (Probejahr) gilt als Anwärter.
- 2) Jeder Anwärter hat ein erfolgreiches Probejahr vor der endgültigen Aufnahme zu absolvieren.
- 3) Liegen nach Ende des Probejahres keine für den Verein nachteiligen Ereignisse vor, wird auf Beschluss der Vorstandschaft das Mitglied entweder die vollwertige Mitgliedschaft zugesprochen, ein zweites Probejahr auferlegt oder die Mitgliedschaft gekündigt.
- 4) Bei Nichtbewährung des Probejahres gilt der Ausschluss mit sofortiger Wirkung und wird mit Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Wechsel der Mitgliedschaft

1) Der Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft – sowie umgekehrt – ist dem Vorstand bis zum 11. September des Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitglieds.
- 2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand bis zum 11. September des Jahres schriftlich mitzuteilen.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss der Vorstandschaft aus folgenden Gründen:
 - a) Bei grober oder wiederholter Nichterfüllung satzungs- und ordnungsgemäßer Pflichten.
 - b) Nichtbefolgen von Anordnungen der Vorstandschaft oder des Vorstandes.
 - c) Bei unehrenhaftem Verhalten, Unehrlichkeit oder sonstiger dem Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
 - d) Zahlungsrückstand nach dreimaligem Verstreichen der Zahlungsfrist.

Dem betroffenen Mitglied muss vor der Entscheidung Gehör gewährt werden. Der Beschluss gilt mit sofortiger Wirkung und wird mit Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1) Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben dasselbe Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Minderjährige Mitglieder unter 16 Jahren benötigen zur Teilnahme an allen Veranstaltungen ein erziehungsberechtigtes oder erziehungsbeauftragtes Mitglied, das die Aufsichtspflicht übernimmt.
 - Minderjährige Mitglieder ab 16 Jahren benötigen nur zur Teilnahme an Abendveranstaltungen ein erziehungsberechtigtes oder erziehungsbeauftragtes Mitglied, das die Aufsichtspflicht übernimmt.
 - Die Erziehungsbeauftragung muss schriftlich in Form des vom Verein bereitgestellten Formats bei einem anwesenden Vorstandschaftsmitglied hinterlegt werden.
- 3) Anwärter, minderjährige Mitglieder sowie passive Mitglieder haben kein Anrecht auf eine eigene Maske. Passive Mitglieder dürfen kein vollständiges Häs, sondern nur Zunftkleidung im Sinne der nebenstehenden Häsordnung tragen.
- 4) Anwärter und minderjährige Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht an Mitgliederversammlungen. Passive Mitglieder besitzen nur passives Wahlrecht als Beisitzer.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Volljährige Anwärter haben dieselben Pflichten wie vollwertige aktive Mitglieder.
- 2) Volljährige aktive Mitglieder haben die Pflicht an allen Veranstaltungen teilzunehmen und bei triftigem Grund die Abwesenheit dem Vorstand im Voraus anzuzeigen.
- 3) Volljährige aktive Mitglieder müssen nach Bestehen des Probejahres in den Besitz eines eigenes Häs im Sinne der Häsordnung gelangen.
- 4) Alle Mitglieder haben die Pflicht diese Satzung sowie alle nebenstehenden Ordnungen gewissenhaft zu befolgen und sich rege am Vereinsleben zu beteiligen.

§ 10 Häs

- 1) Das Häs ist die traditionelle Bekleidung der Mitglieder für die Teilnahme an Fastnachtsveranstaltungen.
- 2) Alle Bestimmungen zur Zusammensetzung, Fertigstellung und Finanzierung des Häs sind in der nebenstehenden Häsordnung festgesetzt.

§ 11 Beiträge

- 1) Die jährlichen Mitglieds- und Busbeiträge werden von der Vorstandschaft erhoben und nach vorheriger Ankündigung vom Verein eingezogen.
- 2) Unabhängig vom Beitrittszeitpunkt sind volle Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- 3) Bei Wechsel oder Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge für das laufende Geschäftsjahr anteilig zurückerstattet oder nacherhoben.
- 4) Bei zweimaliger nicht fristgerechter Bezahlung bzw. Rückbuchung der eingezogenen Beiträge wird eine Mahngebühr erhoben.
- 5) Alle Regelungen zur Höhe, Fälligkeit und Rückbuchung der Beiträge sind in der nebenstehenden Beitragsordnung festgesetzt.

§ 12 Vorstand und Vorstandschaft

- 1) Der Gesamtvorstand (Vorstandschaft) besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende (1. Vorstand)
 - b) 2. Vorsitzende (2. Vorstand)
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Häswart
 - f) Zeremonienmeister (ab 100 aktiven Mitgliedern)
 - g) Jugendwart (ab 30 minderjährigen aktiven Mitgliedern)
 - h) 1. Beisitzer
 - i) 2. Beisitzer
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorstand. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Vorstandschaftsämter ausgenommen Beisitzer können nur durch aktive Mitglieder besetzt werden. Beisitzer können auch durch passive Mitglieder besetzt werden.
- 4) Die Tätigkeit der Vorstandschaft erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Abweichend kann eine angemessene Aufwandsentschädigung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze nach § 3 Nr. 26a EStG von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5) Für Rechtsgeschäfte ab einem Gegenwert von 1.000,- € ist vom Vorstand die Genehmigung der Vorstandschaft einzuholen.

§ 13 Amtsdauer und Wahl der Vorstandschaft

- 1) Das jeweilige Vorstandschaftsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
- 2) Anwesende stimmberechtigte Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Abwesende stimmberechtigte Mitglieder haben nur passives Wahlrecht. Die Kandidatur in Abwesenheit wie auch die Annahme einer Wahl ist dem Vorstand vorab schriftlich anzuzeigen.
- 3) Die Vorstandschaft wird in die Wahlgruppe 1 (1. Vorstand, Schriftführer, Kassenwart, Jugendwart, 1. Beisitzer) und Wahlgruppe 2 (2. Vorstand, Häswart, Zeremonienmeister, 2. Beisitzer) unterteilt. Die Wahlgruppen werden im zweijährigen Abstand gewählt.
- 4) Wahlen des Zeremonienmeisters und des Jugendwarts sind abhängig vom Stand der Mitglieder zum Zeitpunkt der Wahl und werden zu jeder Hauptversammlung geprüft.
- 5) Beginnt ein Amt außerhalb der regulären Dauer, beträgt die Amtsdauer die restliche Zeit zur nächsten turnusmäßigen Wahl.
- 6) Endet ein Amt vor Ablauf der regulären Dauer, kann die Vorstandschaft bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch einen Ersatz ernennen oder das Amt unbesetzt lassen.
- 7) Der Wechsel eines Vorstandschaftsmitglieds ausgenommen Beisitzer von der aktiven in die passive Mitgliedschaft sind mit einer Amtsenthebung verbunden. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist generell mit einer Amtsenthebung verbunden. Es gelten die Regelungen analog §§ 6-7.
- 8) Eine Amtsrücktrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 14 Vorstandschaftssitzungen

- 1) Der Vorstand bestimmt Zeitpunkt und Häufigkeit nach eigenem Ermessen.
- 2) Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens ein Tag vor dem angesetzten Beginn schriftlich beim Vorstand eingehen.
- 3) Anträge werden per Beschlüsse entschieden. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der 1. Vorstand doppeltes Stimmrecht. Gleiches gilt für den 2. Vorstand in Abwesenheit des 1. Vorstandes.
- 4) Stimmberechtigt sind nur anwesende Vorstandschaftsmitglieder. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- 5) Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches nach Freigabe durch den Vorstand an alle Vorstandschaftsmitglieder zügig zu versenden ist. Sitzungsprotokolle dürfen nur von Vorstandschaftsmitgliedern eingesehen werden.

§ 15 Mitgliederversammlungen

- 1) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorstand, in seiner Abwesenheit vom 2. Vorstand geleitet. Bei Abwesenheit des gesamten Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet innerhalb vier Wochen nach Ende Fastnachtssaison statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung sowie Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehrenkirchen einberufen.
- 3) Die Hauptversammlung hat folgende Tagesordnung:
 - 1. Begrüßung
 - 2. Totenehrung
 - 3. Jahresbericht des Vorstandes
 - 4. Kassenbericht und Kassenprüfbericht
 - 5. Übernahme der Anwärter
 - 6. Entlastung der Vorstandschaft
 - 7. Neuwahlen der Vorstandschaft
 - 8. Neuwahl der Kassenprüfer
 - 9. Anträge und Wünsche der Mitglieder
 - 10. Verschiedenes

Anträge für Punkt 9 der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Beginn schriftlich beim Vorstand eingehen.

- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird aus folgenden Gründen einberufen:
 - a) Auf Beschluss der Vorstandschaft bei besonders dringlichen Umständen
 - b) Bei Rücktritt des 1. Vorstandes
 - c) Bei Rücktritt von mindestens 4 Vorstandschaftsmitgliedern
 - d) Durch schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder

Sie hat keine feste Tagesordnung. Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

- 5) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit und auf Vorschlag eines Mitglieds durch geheime Wahl. Bei Stimmengleichheit wird analog § 14 3) verfahren.
- 6) Stimmberechtigt sind nur anwesende stimmberechtige Mitglieder. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

- 7) Eine Satzungsänderung bedarf der Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder sowie der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 8) Die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder sowie der Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
- 9) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, welches nach Freigabe durch den Vorstand an alle Mitglieder versandt wird.

§ 16 Geschäftsjahr

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Kassenbericht und Kassenprüfung

- 1) Bei der Hauptversammlung wird vom Kassenwart ein interner Kassenbericht für den Zeitraum von der vorherigen bis zur aktuellen Hauptversammlung vorgelegt und darüber berichtet. Dieser enthält den Jahresabschluss, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung und der Übersicht des finanziellen Vermögens sowie dessen Veränderung zum Vorjahr.
- 2) Die Einkünfte des Jahresabschlusses gliedern sich in:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einkünfte aus Veranstaltungen
 - c) Spenden
 - d) Sonstige Einkünfte

Die Aufwendungen des Jahresabschlusses gliedern sich in:

- a) Verwaltungsaufwendungen
 - i. Buskosten
 - ii. Sonstige Aufwendungen
- b) Gemeinnützige Aufwendungen
- 3) Die Hauptversammlung wählt zwei volljährige aktive Mitglieder ausgeschlossen Vorstandschaftsmitglieder und Anwärter zu Kassenprüfern. Die Kassenprüfer überwachen die Richtigkeit der Kassenführung durch die Einsichtnahme in die Bücher und Konten. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung Bericht.

§ 18 Haftung

- 1) Der Haftpflichtschutz des Vereins wird durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung gewährleistet.
- 2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle und Straftaten, die bei Vereinsaktivitäten geschehen.

§ 19 Datenschutz

1) Alle Regelungen zur Erhebung und Nutzung personenbezogener Mitgliedsdaten sind in der nebenstehenden Datenschutzordnung festgelegt.

§ 20 Ausschüsse

1) Die Mitgliederversammlung und Vorstandschaft können für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung sowie Aufgaben des Vereins Ausschüsse einsetzen.

§ 21 Schlussbestimmung

- 1) Neben dieser Satzung können Ausführungs- und Zusatzbestimmungen erlassen werden.
- 2) Die Satzung tritt in Kraft durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. März 2023.

§ 22 Unterschriften gemäß § 59 Abs. 3 BGB

Jochen Blattmann (1. Vorstand)

Yvonne Suger (Schriftführer)

Mario Budach (Häswart)

Lars Bronner (2. Beisitzer)

Dominik Pyka (2. Vorstand)

Dominik

Philip Gerold (Kassenwart)

Viktoria Faller (1. Beisitzer)